



Satzung der Landseer-Nothilfe e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landseer-Nothilfe“.
- (2) Er wurde am 7. Januar 2007 gegründet.
- (3) Er hat seinen Sitz in Rheinbach.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (5) Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Landseer-Nothilfe e.V.“
- (6) Gerichtsstand entspricht dem Sitz des Vereins.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck und die Aufgaben,
 - a. den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
 - b. durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken,
 - c. das Wohlergehen der Tiere zu fördern,
 - d. Aufklärung über Tierschutzprobleme zu leisten,
 - e. Vermittlung und Hilfe von in Not geratenen Landseern und deren Rasseverwandten zu übernehmen.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich hauptsächlich um die Rasse Landseer und deren Rasseverwandten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Ziele des Vereins

- (1) Diese Ziele sollen erreicht werden durch Förderung, Unterstützung und Zusammenarbeit befreundeter Tierheime, Tierschutzorganisationen, Landseer-Vereinen, Neufundländervereinen, Vereinen für Tiere in Not u.a.
- (2) Finanzielle Unterstützung bei in Not geratenen Landseern erfolgt durch ein Spendenkonto. Über die Ausgaben des Spendenkontos entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam.



Landseer- Nothilfe e.V.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben entstanden sind, können auf Antrag in belegmäßig nachgewiesener Höhe erstattet werden, die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt auf Grundlage der geltenden steuerrechtlichen Regelungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder bei der Landseer-Nothilfe können alle geschäftsfähigen Personen werden.
- (2) Bei einer Familienmitgliedschaft sind alle im Antrag aufgeführten Personen einzeln Mitglied.
- (3) Jugendliche allein bedürfen zur Mitgliedschaft die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (5) Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder erst mit ihrer Volljährigkeit.
- (6) Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn im erweiterten Vorstand zwei Wochen nach Bekanntgabe des Mitgliedsantrags kein Einspruch erhoben wird. Bei Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (7) Von der Mitgliedschaft sind die Personen ausgeschlossen, von denen bekannt ist, dass sie bereits gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben sowie sog. Schwarz- und Massenzüchter sind.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tier-, Arten oder Naturschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich und ist auch per E-Mail möglich.
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise länger als zwölf Monate im Rückstand ist, ebenso wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, gegen die Vereinszwecke verstößt, Unfrieden im Verein stiftet oder wenn das Mitglied wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder verwandten Rechtsnormen verurteilt wird.



- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht.
- (4) Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.
- (5) Die Höhe des Jahresbeitrages für Vereine wie auch Gesellschaften setzt der Vorstand fest.
- (6) Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.
- (7) Die Höhe der Vermittlungsgebühr wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung veröffentlicht.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem / der Vorsitzenden
 - b. dem / der Geschäftsführer/in
 - c. dem / der Schatzmeister/in
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insoweit beschränkt, als er bei Rechtsgeschäften



von mehr als 100,-- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einzuholen. Dies gilt auch für alle sonstigen Bindungen.

- (4) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. mindestens zwei Personen für die Nothundevermittlung
 - b. einer Person für die Erziehungsberatung.
- (5) Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist zulässig, soweit es nicht die Zusammenlegung von Ämtern der gesetzlichen Vertreter betrifft.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder mit Aufgaben betrauen und Beauftragte ernennen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- (1) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (3) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- (4) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse und Streichungen von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so wird dieses Amt bis zur nächsten Nachwahl von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vereinsmitglied kommissarisch besetzt.
Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode.
Bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist das Eigentum der Landseer Nothilfe (sämtliche Unterlagen, Daten, Gegenstände, etc.) innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen vollständig an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu übergeben.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.



§ 12 Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden oder dem / der Geschäftsführer/in einberufen wurden, mit einfacher Mehrheit. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ferner ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (3) Online- und Videomeetings sind zulässig.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied zwei Ämter ausüben, so hat er nur eine Stimme.
- (5) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand halten mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung ab, die von dem / der Vorsitzenden einberufen wird, in Ausnahmefällen gilt auch § 32 Abs. 2 BGB.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu anzufertigen

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten gem. § 32 Abs. 1 und 2 BGB zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird von dem / der Vorsitzenden oder dem / der Geschäftsführer/in unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch einen einfachen Brief, Telefax oder per E-mail mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben.
- (5) Anträge zur Tagesordnung durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail können nur Mitglieder stellen. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem / der Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder wird einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.



- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich oder nach § 32 Abs. 2. BGB mit schriftlicher Erklärung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn in der Tagesordnung bei der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (10) Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Wahlen müssen allgemein, gleich, frei, unmittelbar und können auf Antrag geheim (in schriftlicher Form) sein.
- (11) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
- (2) Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Vereinsstrafen

Ein Mitglied, welches sich in der in § 8.2 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt oder in anderer Weise gegen Satzungen und Ordnungen der Landseer-Nothilfe verstößt, kann in minderschweren Fällen statt mit Ausschluss bzw. Streichung vom Gesamtvorstand mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:

- (1) Verweis,
- (2) Verwarnung,
- (3) Geldbuße bis zu 1.000 € (zugunsten des Spendenkontos).

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften wie EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die getrennt erstellte Datenschutzerklärung des Vereins.



§ 17 Auflösung des Vereins

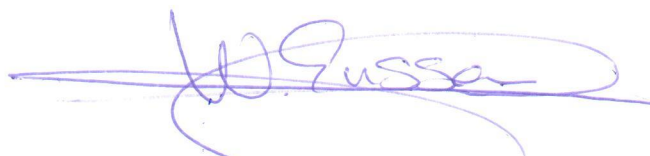
- (1) Bei einer Auflösung des Vereins gehen die im Eigentum der Landseer-Nothilfe e.V. befindlichen Landseer und Landseer-Mixe in das Eigentum ihrer Besitzer über.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsformen oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt zu hören.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem zu diesem Zeitpunkt eingetragenen und gemeinnützigen Verein, der sich mit der Vermittlung in notgeratenen Landseern und artverwandten Rassen beschäftigt. Die Auflösungsversammlung entscheidet.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 7. Januar 2007 in Bonn von der Gründungsversammlung beschlossen.

1. Änderungsfassung: Fisch, 20.05.2019

2.: Änderungsfassung: Höhr-Grenzhausen, 26. Juli 2025



Werner Eussen
Vorsitzende/r



Conny Wiebe
Protokollant/in